

SVS

Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute

Zentral-Prüfungskommission

Diplomprüfung 2018

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Lösungsvorschläge

Kandidatennummer:

Prüfungsdauer:

60 Minuten

Anzahl Seiten der Prüfung
(inkl. Deckblatt):

18

Beilage(n):

Kalender

Maximale Punktzahl:

60

Erzielte Punkte:

Note:

Hinweise:

- Schreiben Sie Ihre Kandidatennummer auf das Deckblatt und jede Seite.
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter. Stichworte sind zugelassen (auf Ausnahmen wird hingewiesen). Der blosser Hinweis auf einen Gesetzes- oder Verordnungsartikel genügt nicht (ausser, es wird ausdrücklich erlaubt).
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein Zusatzblatt. Es sind ausschliesslich die offiziellen Zusatzblätter erlaubt. Zusatzblätter werden Ihnen bei Bedarf durch die Prüfungsaufsicht abgegeben. Sie erhalten Zusatzblätter nach Prüfungsbeginn durch Handzeichen.
- Die Prüfungsaufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben.

Die Experten

Unterschriften

Datum

Experte 1

Experte 2

		maximale Punkte	erzielte Punkte																								
<p>Aufgabe 1: Organisation / Zuständigkeit 3.5 Punkte</p> <p>Kreuzen Sie bei den nachstehenden Aussagen zur Zuständigkeit im AVIG-Vollzug an, ob diese zutreffen oder nicht.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Aussage</th> <th>trifft zu</th> <th>trifft nicht zu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum darf nicht mit privaten Stellenvermittlern zusammenarbeiten.</td> <td></td> <td>X (1/2 P)</td> </tr> <tr> <td>Die Insolvenzenschädigung wird einzig von der Kantonalen Arbeitslosenkasse am Wohnort des betroffenen Arbeitnehmers ausbezahlt.</td> <td></td> <td>X (1/2 P)</td> </tr> <tr> <td>Der Arbeitgeber muss die Arbeitgeberbescheinigung innert einer Woche nach Anfrage erstellen.</td> <td>X (1/2 P)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung erteilt den Kassenträgern Weisungen.</td> <td>X (1/2 P)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Einsprachen gegen die Verfügung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren werden erstinstanzlich durch das zuständige Kantonsgericht geprüft.</td> <td></td> <td>X (1/2 P)</td> </tr> <tr> <td>Die Arbeitslosenkasse sanktioniert selbstverschuldete Arbeitslosigkeit.</td> <td>X (1/2 P)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Der Kanton haftet dem Bund für Schäden, die das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum verursacht hat.</td> <td>X (1/2 P)</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Aussage	trifft zu	trifft nicht zu	Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum darf nicht mit privaten Stellenvermittlern zusammenarbeiten.		X (1/2 P)	Die Insolvenzenschädigung wird einzig von der Kantonalen Arbeitslosenkasse am Wohnort des betroffenen Arbeitnehmers ausbezahlt.		X (1/2 P)	Der Arbeitgeber muss die Arbeitgeberbescheinigung innert einer Woche nach Anfrage erstellen.	X (1/2 P)		Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung erteilt den Kassenträgern Weisungen.	X (1/2 P)		Einsprachen gegen die Verfügung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren werden erstinstanzlich durch das zuständige Kantonsgericht geprüft.		X (1/2 P)	Die Arbeitslosenkasse sanktioniert selbstverschuldete Arbeitslosigkeit.	X (1/2 P)		Der Kanton haftet dem Bund für Schäden, die das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum verursacht hat.	X (1/2 P)		3.5	
Aussage	trifft zu	trifft nicht zu																									
Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum darf nicht mit privaten Stellenvermittlern zusammenarbeiten.		X (1/2 P)																									
Die Insolvenzenschädigung wird einzig von der Kantonalen Arbeitslosenkasse am Wohnort des betroffenen Arbeitnehmers ausbezahlt.		X (1/2 P)																									
Der Arbeitgeber muss die Arbeitgeberbescheinigung innert einer Woche nach Anfrage erstellen.	X (1/2 P)																										
Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung erteilt den Kassenträgern Weisungen.	X (1/2 P)																										
Einsprachen gegen die Verfügung der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren werden erstinstanzlich durch das zuständige Kantonsgericht geprüft.		X (1/2 P)																									
Die Arbeitslosenkasse sanktioniert selbstverschuldete Arbeitslosigkeit.	X (1/2 P)																										
Der Kanton haftet dem Bund für Schäden, die das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum verursacht hat.	X (1/2 P)																										

	maximale Punkte	erzielte Punkte																
<p>Aufgabe 2: Finanzierung 4.5 Punkte</p> <p>2.1 Kreuzen Sie an bei den nachstehenden Personen an, ob diese ALV-beitragspflichtig sind oder nicht.</p> <p style="margin-left: 40px;"><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 35%;">ALV-prämienpflichtig</th> <th style="width: 35%;">nicht ALV-prämienpflichtig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Arbeitgeber</td> <td style="text-align: center;">X (1/2 P)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Selbstständigerwerbende</td> <td></td> <td style="text-align: center;">X (1/2 P)</td> </tr> <tr> <td>ALV-Taggeld-Bezüger</td> <td></td> <td style="text-align: center;">X (1/2 P)</td> </tr> <tr> <td>UV-Taggeld-Bezüger</td> <td></td> <td style="text-align: center;">X (1/2 P)</td> </tr> </tbody> </table>		ALV-prämienpflichtig	nicht ALV-prämienpflichtig	Arbeitgeber	X (1/2 P)		Selbstständigerwerbende		X (1/2 P)	ALV-Taggeld-Bezüger		X (1/2 P)	UV-Taggeld-Bezüger		X (1/2 P)	2		
	ALV-prämienpflichtig	nicht ALV-prämienpflichtig																
Arbeitgeber	X (1/2 P)																	
Selbstständigerwerbende		X (1/2 P)																
ALV-Taggeld-Bezüger		X (1/2 P)																
UV-Taggeld-Bezüger		X (1/2 P)																
<p>2.2 Kreuzen Sie bei den nachstehenden Monatslöhnen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit an, ob diese der ALV-Beitragspflicht unterstellt sind oder nicht.</p> <p style="margin-left: 40px;"><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Lohn</th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 30%;">beitragspflichtig</th> <th style="width: 40%;">nicht beitragspflichtig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>CHF</td> <td style="text-align: right;">495.00</td> <td style="text-align: center;">X (1/2 P)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>CHF</td> <td style="text-align: right;">12'380.00</td> <td style="text-align: center;">X (1/2 P)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>CHF</td> <td style="text-align: right;">17'985.00</td> <td style="text-align: center;">X (1/2 P)</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Lohn		beitragspflichtig	nicht beitragspflichtig	CHF	495.00	X (1/2 P)		CHF	12'380.00	X (1/2 P)		CHF	17'985.00	X (1/2 P)		1.5	
Lohn		beitragspflichtig	nicht beitragspflichtig															
CHF	495.00	X (1/2 P)																
CHF	12'380.00	X (1/2 P)																
CHF	17'985.00	X (1/2 P)																
<p>2.3 Die Verschuldung des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung beträgt Ende Jahr 2.7% der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, der Beitragssatz 1.8%.</p> <p>Welche diesbezüglichen Aussagen treffen zu? Welche Aussagen treffen nicht zu?</p> <p style="margin-left: 40px;"><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Aussage</th> <th style="width: 20%;">trifft zu</th> <th style="width: 20%;">trifft nicht zu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aufgrund dieses Schuldenstands muss der National- / Ständerat innert eines Jahrs die Prämie um insgesamt 0.3% erhöhen.</td> <td></td> <td style="text-align: center;">X (1/2 P)</td> </tr> <tr> <td>Aufgrund des Schuldenstands muss der Bundesrat innert eines Jahrs eine Gesetzesrevision zur Finanzierung vorlegen.</td> <td style="text-align: center;">X (1/2 P)</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Aussage	trifft zu	trifft nicht zu	Aufgrund dieses Schuldenstands muss der National- / Ständerat innert eines Jahrs die Prämie um insgesamt 0.3% erhöhen.		X (1/2 P)	Aufgrund des Schuldenstands muss der Bundesrat innert eines Jahrs eine Gesetzesrevision zur Finanzierung vorlegen.	X (1/2 P)		1								
Aussage	trifft zu	trifft nicht zu																
Aufgrund dieses Schuldenstands muss der National- / Ständerat innert eines Jahrs die Prämie um insgesamt 0.3% erhöhen.		X (1/2 P)																
Aufgrund des Schuldenstands muss der Bundesrat innert eines Jahrs eine Gesetzesrevision zur Finanzierung vorlegen.	X (1/2 P)																	

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Aufgabe 3: Arbeitslosenentschädigung / Anspruch 8 Punkte</p> <p>Marcel Bühler, ledig, geboren am 15.8.1971, stand in einem Arbeitsverhältnis mit der Advantis Versicherungsberatung AG in Zürich. Das Arbeitsverhältnis löste Marcel Bühler am 21.9.2016 aus gesundheitlichen Gründen per 31.12.2016 auf. Für das Jahr 2016 erhielt er ein Jahreseinkommen von CHF 162'500.00.</p> <p>Am 4.10.2016 meldete sich Marcel Bühler zur Arbeitsvermittlung an und beantragte Arbeitslosenentschädigung ab dem 1.1.2017. Mitte Dezember 2016 bekam er von der CONCORDIA folgendes Jobangebot: befristetes Arbeitsverhältnis vom 1.1.2017 bis 28.2.2017, Lohn von CHF 9'000.00 zuzüglich Anteil 13. Monatslohn. Marcel Bühler nahm dieses Jobangebot an.</p> <p>3.1 Von wann bis wann dauert die Rahmenfrist für den Leistungsbezug? Begründen Sie Ihre Antwort.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>RFL: 1.3.2017 – 28.2.2019 (1 P)</i> <i>Marcel Bühler hat in der Zeit vom 1.1.2017 bis 28.2.2017 keinen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten (1/2 P), da das erzielte Einkommen höher als die Arbeitslosenentschädigung war. (1/2 P)</i></p> <p>3.2 Berechnen Sie den versicherten Verdienst. Zeigen Sie die Berechnung auf.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>VV = CHF 12'042.- (1 P)</i> <i>2 x CHF 9'750.- (01.2017 + 02.2017) = CHF 19'500.- (1/2 P) +</i> <i>10 x CHF 12'500.- (03.2016 – 12.2016) = CHF 125'000.- (1/2 P) =</i> <i>144'500.-</i> <i>/ 12 (1/2 P) = CHF 12'041.65 (1/2 P)</i></p> <p>3.3 Berechnen Sie das Taggeld. Zeigen Sie die Berechnung auf.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>CHF 12'042.- / 21.7 x 70% (1/2 P) = CHF 388.45 (1/2 P)</i></p>	2	
	3	
	1	

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Erweiterter Sachverhalt</p> <p>Marcel Bühler fand per 1.8.2017 eine neue befristete Anstellung bei der Swiss Life. Dieses Arbeitsverhältnis war bis 31.3.2018 befristet. Marcel Bühler erzielte einen Monatslohn von CHF 13'000.00 (inkl. Anteil 13. Monatslohn). Er meldete sich Mitte März 2018 per 1.4.2018 erneut zum Taggeldbezug an.</p> <p>3.4 Wie viel beträgt der versicherte Verdienst ab 1.4.2018? Begründen Sie Ihre Antwort.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Der versicherte Verdienst beträgt ab 1.4.2018 CHF 12'350.-. (1/2 P) Marcel Bühler hat innerhalb der RFL während mindestens 6 Monaten (1/2 P) ein höheres Einkommen erzielt (1/2 P), weshalb der VV anzupassen ist (1/2 P).</i></p>	2	

		maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 4: Arbeitslosenentschädigung / Anspruch		3 Punkte	
4.1	<p>Felix Esposito, geboren am 15.3.1955, leitete über zehn Jahren das Speditionsunternehmen Jost AG. Er lebt getrennt von seiner Ehegattin und hat einen unterhaltspflichtigen Sohn (Martin, geboren am 7.7.1993).</p> <p>Da die Jost AG ihren Betrieb einstellte, kündigte sie Felix Esposito im Januar 2017 per 31.7.2017. Daraufhin entschied sich Felix Esposito zu einer vorzeitigen Pensionierung gegenüber der beruflichen Vorsorge.</p> <p>Am 1.8.2017 meldete sich Felix Esposito zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich. Diese prüfte seinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Aus den ihr vorliegenden Unterlagen ging hervor, dass Felix Esposito ein Jahressalär von CHF 246'000.00 erzielte und monatlich eine Spesenentschädigung von CHF 1'000.00 erhielt. Zusätzlich erhielt Felix Esposito monatlich Ausbildungszulagen von CHF 250.00. Den eingereichten Unterlagen der zuständigen Vorsorgeeinrichtung kann entnommen werden, dass Felix Esposito ab dem 1.8.2017 monatliche Altersleistungen von CHF 8'700.00 erhält.</p> <p>Aufgrund der obigen Angaben kam die Arbeitslosenkasse zum Schluss, dass Felix Esposito einen anrechenbaren Verdienstausfall und somit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat. Wie kommt die Arbeitslosenkasse zu diesem Entscheid? Begründen Sie Ihre Antwort.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Da die Altersleistungen von CHF 8'700. 00 (1/2 P) unter der durchschnittlichen ALE liegen (1/2 P), hat er Anspruch auf eine Differenzzahlung (1/2 P).</i></p>	1.5	
4.2	<p>Felix Esposito teilte Ihnen im März 2018 mit, dass sein Sohn Martin das Studium abgeschlossen habe. Er erkundigte sich, ob dies auf seinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung einen Einfluss hat.</p> <p>Wie lautet Ihre Antwort? Begründen Sie diese.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Mit der Beendigung des Studiums fällt die Unterhaltspflicht von Felix Esposito weg (1/2 P). Deshalb beträgt sein Taggeld nur noch 70% und die durchschnittliche ALE CHF 8'645.00 (1/2 P). Da die monatlichen Altersleistungen höher ausfallen (1/2 P), besteht ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch mehr auf ALE.</i></p>	1.5	

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Aufgabe 5: Arbeitslosenentschädigung / Koordination 6 Punkte</p> <p>5.1 Lukas Wigger, ledig, meldete sich per 1.1.2018 zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an. Er erfüllte sämtliche Anspruchsvoraussetzungen von Art. 8 ff. AVIG, weshalb die Arbeitslosenkasse eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 1.1.2018 bis 31.12.2019 eröffnete und Lukas Wigger Taggelderleistungen ausrichtete. Der versicherte Verdienst beträgt CHF 6'750.00.</p> <p>Am 3.2.2018 hatte Lukas Wigger einen Skiunfall. Er war in der Folge bis 11.3.2018 im Umfang von 100% und vom 12.3.2018 bis 31.3.2018 im Umfang von 50% arbeitsunfähig. Auf wie viele Taggelder hat Lukas Wigger Anspruch im Februar und März 2018? Begründen Sie Ihre Antwort.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Februar 2018: 1 Taggelder (1/2 P) März 2018: 15 Taggelder (1/2 P)</i></p> <p><i>Lukas Wigger ist unfallversichert (1/2 P), die Suva zahlt ab dem 3. Tag nach dem Unfall das volle TG (1/2 P), weshalb vom 6.2.2018 bis 11.3.2018 kein Anspruch auf ALE besteht (1/2 P). Ein Anspruch auf ALE besteht wieder ab 12.3.2018 (1/2 P), da Lukas ab diesem Datum 50% arbeitsfähig ist (1/2 P).</i></p>	3.5	
<p>5.2 Simona Bättig, ledig, ist gelernte Coiffeuse. Mit Nichteignungsverfügung hielt die Suva fest, dass Simone Bättig nicht mehr als Coiffeuse arbeiten darf. Das Arbeitsverhältnis mit dem Coiffeurstudio Schnittpunkt wurde deshalb per 31.3.2018 aufgelöst.</p> <p>Per 2.4.2018 meldete sich Simona Bättig zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an. Vom zuständigen Unfallversicherer erhält Simone Bättig eine Übergangsentschädigung.</p> <p>Welche Auswirkungen hat die Übergangsentschädigung des zuständigen Unfallversicherers auf die Höhe der Arbeitslosenentschädigung? Begründen Sie Ihre Antwort.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Keine Auswirkungen. (1 P) Der Unfallversicherer zahlt abzüglich der ALE (1/2 P) als Ergänzung (1/2 P) noch Leistungen bis zum mutmasslich entgangenem Verdienst (1/2 P) aus.</i></p>	2.5	

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Aufgabe 6: Personenfreizügigkeit 8 Punkte</p> <p>6.1 Claudia Gross bezieht seit drei Monaten Arbeitslosenentschädigung. Sie ist bei der Arbeitslosenkasse Basel-Stadt gemeldet. Sie verfügt über einen Universitätsabschluss in Meeresbiologie. Vor Eintritt der Arbeitslosigkeit arbeitete sie während fünf Jahren am Forschungsinstitut MP in Basel.</p> <p>Das Stellenangebot im Bereich Meeresbiologie ist in der Schweiz klein. Claudia Gross erkundigt sich deshalb bei Ihnen, ob die Möglichkeit bestehe, sich vor Ort im Ausland bei möglichen Arbeitgebern zu bewerben. In ihrer Branche sei der direkte Kontakt mit möglichen Arbeitgebern eine wesentliche Voraussetzung für eine Anstellung. Aus ihrer früheren Tätigkeit habe sie viele internationale Kontakte, um eine mögliche Anstellung zu erreichen müsse sie aber ins Ausland reisen.</p> <p>6.1.1 Welche Möglichkeiten sieht das AVIG / AVIV bezüglich des Anliegens von Claudia Gross vor?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Erleichterung von der Kontrollpflicht bis zu drei Wochen (1 P) (Art. 25 AVIV)</i></p> <p>6.1.2 Welche Möglichkeiten ergeben sich diesbezüglich aus den Bestimmungen zur Personenfreizügigkeit?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Leistungsexport (1 P)</i></p> <p>Erweiterter Sachverhalt</p> <p>6.2 Claudia Gross möchte gerne von der Möglichkeit gemäss Personenfreizügigkeitsabkommen Gebrauch machen. Sie erkundigt sich,</p> <p>a) wo sie diese geltend machen müsse. b) welche Pflichten ihr während der Stellensuche im Ausland obliege. c) wer ihr die Taggelderleistungen während der Stellensuche im Ausland ausrichte.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p>a) Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (1/2 P) b) fristgerechte Anmeldung (1/2 P) / Stellensuche (1/2 P) c) Arbeitslosenkasse Basel-Stadt (1/2 P)</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>2</p>	
	maximale Punkte	erzielte Punkte

6.3 Kurt Fäh, Jg. 1982, Schweizer, ledig und ohne Unterhaltspflicht, verfügt über einen Hochschulabschluss. Er kehrte Ende 2017 aus Frankreich in die Schweiz zurück, um am 1.1.2018 eine Stelle bei der Stadtverwaltung Bern anzutreten. Er kündigte diese Anstellung noch während der dreimonatigen Probezeit per 31.3.2018 und meldete sich per 1.4.2018 zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung.

Gemäss den eingereichten Unterlagen arbeitete Kurt Fäh während seiner Rahmenfrist Beitragszeit vom 1.1.2018 bis 31.3.2018 bei der Stadtverwaltung Bern. Zuvor arbeitete er vom 1.4.2017 bis 31.12.2017 als Leiter der internen Revision bei der Credit Lyonnais in Paris, Frankreich. Die letzten fünf Jahre davor arbeitete er bei der Chase Manhattan Bank in New York, USA.

Während seiner Anstellung in Paris erzielte er umgerechnet ein Einkommen von CHF 11'000.00 pro Monat. Bei der Stadtverwaltung Bern betrug sein Lohn CHF 9'300.00 und in New York umgerechnet CHF 13'000.00.

- a) Wie berechnet sich vorliegend der versicherte Verdienst?
- b) Wie viel beträgt das Taggeld?
- c) Wie viele Taggelder stehen Kurt Fäh zu?
- d) Wie hoch wäre der versicherte Verdienst, wenn Kurt Fäh direkt aus New York kommend Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz beantragt hätte?

Lösungsvorschlag:

- a) CHF 9'300.00 (1/2 P)
auch akzeptiert : Einkommen in der Schweiz bildet die Basis (der Betrag CHF 9'300.00 muss nicht genannt werden) => 1/2 P
- b) CHF 300.00 (1/2 P)
- c) 260 (1/2 P)
- d) CHF 3'320.00 (1/2 P)

2

		maximale Punkte	erzielte Punkte	
6.4 Kreuzen Sie bei den nachstehenden Aussagen an, ob diese zutreffen oder nicht. <u>Lösungsvorschlag:</u>		2		
	Aussage trifft zu			Aussage trifft nicht zu
EU-Angehörige können während bis zu sechs Monaten von einem Leistungsimpport in die Schweiz profitieren.	<i>X (1/2 P)</i>			
Von ausländischen Trägern (EU-EFTA-Staat) bescheinigte Versicherungszeiten werden in der Schweiz immer berücksichtigt.	<i>X (1/2 P)</i>			
Da Trennung / Scheidung in der Schweiz ein Befreiungsgrund darstellt, muss im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens ein solches im Ausland realisierte Ereignis in der Schweiz ebenfalls angerechnet werden.				<i>X (1/2 P)</i>
Unechte Grenzgänger haben bezüglich der Arbeitslosenentschädigung ein Wahlrecht.	<i>X (1/2 P)</i>			

		maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 7: Kurzarbeitsentschädigung		8 Punkte	
Die Müller Architektur- und Bau AG mit Sitz in Zürich will aufgrund der aktuellen Auftragslage ab 1.5.2018 Kurzarbeit einführen.			
7.1	Wo hat die Müller Architektur- und Bau AG die geplante Kurzarbeit zu melden?	0.5	
<u>Lösungsvorschlag:</u>			
<i>Bei der Kantonalen Amtsstelle im Kanton Zürich (1/2 P)</i>			
7.2	Bis spätestens wann ist die geplante Kurzarbeit zu melden?	0.5	
<u>Lösungsvorschlag:</u>			
<i>Spätestens bis am 20.4.2018 (1/2 P).</i>			
7.3	Was hat die Müller Architektur- und Bau AG bei der Meldung anzugeben?	1.5	
<u>Lösungsvorschlag:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • die Zahl der im Betrieb beschäftigten und der von der KA betroffenen MA (1/2 P), • Ausmass und voraussichtliche Dauer der KA (1/2 P) • die Kasse, bei der sie den Anspruch geltend machen will (1/2 P). 			
		maximale Punkte	erzielte Punkte

Erweiterter Sachverhalt

7.4 Die Kurzarbeit wurde für die Monate Mai, Juni und Juli 2018 bewilligt.

7.4.1 Kreuzen Sie bei den nachstehenden Personen der Müller Architektur- und Bau AG an, ob diese Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben oder nicht.

3.5

Lösungsvorschlag:

Person	Anspruch	
	Ja	Nein
Paul Müller, Geschäftsführer und Mehrheitsaktionär, unbefristete Anstellung		X (1/2 P)
Priska Müller, Architektin, Verwaltungsrätin, unbefristete Anstellung		X (1/2 P)
Susanna Kleiber, Leiterin Sekretariat, Ehefrau von Paul Müller, unbefristete Anstellung		X (1/2 P)
Josef Tobler, Hochbauzeichner, Hochbauzeichner, unbefristete Anstellung	X (1/2 P)	
Claudio Zanetti, Lernender		X (1/2 P)
Bruno Furrer, Maurer, temporäre Beschäftigung über die Manpower AG		X (1/2 P)
Hannes Fischer, Maurer, unbefristete Anstellung, unechter Grenzgänger	X (1/2 P)	

7.4.2 Wo ist die Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen?

0.5

Lösungsvorschlag:

Bei der gewählten Arbeitslosenkasse (1/2 P)

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>7.4.3 Bis spätestens wann ist die Kurzarbeitsentschädigung für den Mai 2018 geltend zu machen?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Bis spätestens am 31.8.2018 (1/2 P)</i></p>	0.5	
<p>7.4.4 Die Müller Architektur- und Bau AG hatte bereits in den Monaten Januar und Februar 2017 sowie im Monat Februar 2018 Schlechtwetterentschädigung bezogen. Welche Auswirkungen hat der Bezug von Schlechtwetterentschädigung auf den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Die Monate der bezogenen SWE werden bei der Entschädigungshöchstdauer der KAE mitberücksichtigt, d.h. angerechnet (1 P)</i></p>	1	

	maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 8: Insolvenzenschädigung	8 Punkte	
<p>8.1 Über die Senza Consulting GmbH mit Sitz in Bern wurde am 10.1.2018 der Konkurs eröffnet.</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Personen haben keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung. Begründen Sie, weshalb diese Personen keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung haben.</p> <p>8.1.1 Patricia Alfeo, bei der Senza Consulting GmbH bis am 31.12.2016 als Arbeitnehmerin angestellt, hat den Lohn für den Dezember 2016 nicht erhalten. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat sie die Senza Consulting GmbH ab und zu mündlich aufgefordert, den ausstehenden Lohn für den Dezember 2016 zu bezahlen.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Patricia Alfeo hat nach Beendigung weder schriftliche Abmahnungen (1/2 P) noch rechtlichen Schritte eingeleitet (1/2 P), um ihre Lohnforderungen durchzusetzen. Sie ist deshalb ihrer Schadenminderungspflicht nicht nachgekommen (1 P).</i></p> <p>8.1.2 Carla Pedrone, Ehefrau des geschäftsführenden Gesellschafters, Giuseppe Pedrone. Sie lebt seit Januar 2017 von ihrem Ehemann getrennt (Trennungsurteil liegt vor) und hat Lohnausstände seit Juli 2017.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Mitarbeitende Ehegatten von Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung haben keinen Anspruch auf IE (1 P). Carla Pedrone lebt zwar getrennt von ihrem Ehemann, ist jedoch nach wie vor mit ihm verheiratet bzw. es liegt keine Scheidung vor (1 P).</i></p> <p>8.1.3 Fabian Kaspar, Projektleiter, stand bis Ende August 2017 in einem Arbeitsverhältnis mit der Senza Consulting GmbH. Sein Arbeitsverhältnis wurde ordentlich am 31.5.2017 per 31.8.2017 aufgelöst. Ab 1.6.2017 wurde er von der Arbeit freigestellt. Fabian Kaspar hat den Lohn bis und mit 31.5.2017 erhalten, nicht hingegen für die Kündigungsfrist Juni bis August 2017.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>IE wird nur für geleistete Arbeit bezahlt (2 P). Fabian Kaspar hat während der Kündigungsfrist nicht gearbeitet, er war von der Arbeit freigestellt (1 P).</i></p>	2	
	2	
	2	

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>Erweiterter Sachverhalt Roberta Pedrone, Schwester von Fabrizio Pedrone, erhielt von der zuständigen Arbeitslosenkasse Insolvenzenschädigung ausbezahlt. Im Nachhinein stellte sich im Konkursverfahren bzw. aufgrund einer Kollokationsklage heraus, dass Roberta Pedrone die Entscheidungen der Arbeitgeberfirma bestimmen bzw. massgeblich beeinflussen konnte. Ihre Lohnforderungen wurden daher nicht in der ersten, sondern in der dritten Klasse kolloziert.</p> <p>8.2 Welche Auswirkungen hat dies auf die bereits ausgerichtete Insolvenzenschädigung?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Der Anspruch auf IE ist rückwirkend abzulehnen (1 P), die bereits ausbezahlte IE zurückzufordern (1 P).</i></p>	2	

		maximale Punkte	erzielte Punkte
Aufgabe 9: Arbeitsmarktliche Massnahmen			
		11 Punkte	
9.1	<p>Anna Hunkeler, 56-jährig, ledig, ist seit zwei Monaten arbeitslos. Sie meldete sich zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an und erfüllt sämtliche Anspruchsvoraussetzungen. Zuvor übte sie über 25 Jahre eine Vollzeitbeschäftigung als Hotel-Gouvernante aus. Sie verlor ihre Anstellung aus wirtschaftlichen Gründen – ihr Arbeitgeber stellte den Betrieb ein.</p> <p>Die Arbeitslosenkasse berechnete einen versicherten Verdienst von CHF 5'500.00 und ein Taggeld von CHF 202.75. Anna Hunkeler stellt sich zu 100% dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.</p> <p>Bereits beim ersten Beratungsgespräch stellte der zuständige RAV-Personalberater bei Anna Hunkeler erhebliche IT-Defizite fest.</p>		
9.1.1	<p>Welche Voraussetzungen müssen grundsätzlich erfüllt sein, damit eine Person an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilnehmen darf?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p>Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG müssen erfüllt sein (1/2 P)</p>	0.5	
9.1.2	<p>Welche Ziele muss eine arbeitsmarktliche Massnahme erfüllen, damit sie bewilligt werden darf? Nennen Sie vier Ziele.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p>Förderung der Vermittlungsfähigkeit (1/2 P) Verhinderung Langzeitarbeitslosigkeit (1/2 P) Berufserfahrung sammeln (1/2 P) Qualifikation gemäss Bedürfnissen des Arbeitsmarkts (1/2 P)</p>	2	
9.1.3	<p>Nennen Sie je Ziel ein Beispiel einer möglichen Massnahme, und begründen Sie Ihren Vorschlag.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Förderung VMF: Informatikkurs => bessere Qualifikation (1/2 P)</i> <i>Verhinderung Langzeitarbeitslosigkeit: Beschäftigungsprogramm => Tagesstruktur (1/2 P)</i> <i>Berufserfahrung sammeln: Berufspraktikum => mehr Praxis (1/2 P)</i> <i>Qualifikation gemäss: Ausbildungspraktikum => bisherige Erfahrung auffrischen (1/2 P)</i></p>	2	

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>9.2 Trotz intensiver Stellensuche findet Anna Hunkeler keine Anstellung. Die "klassische Hotelgouvernante" ist nicht mehr gefragt. Letzte Woche erhielt Anna Hunkeler vom Business-Concept Hotel Zürich das Stellenangebot, als Roomservicehilfskraft zu einem Lohn von CHF 3'000.00 (100%) zu arbeiten. Dieser Lohn ist tiefer als der Mindestlohn gemäss L-GAV. Das Business-Concept Hotel Zürich begründete die Anstellungsbedingungen damit, dass Anna Hunkeler die modernen Anforderungen an eine Client- und Roommanagerin nicht erfülle.</p> <p>Anna Hunkeler bespricht das Angebot mit ihrem RAV-Personalberater. Er rät ihr von einem Stellenantritt ab. Wie begründet er diesen Entscheid?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Entschädigung ist nach GAV nicht berufs- und ortsüblich (1/2 P).</i></p>	0.5	
<p>9.3 Der RAV-Personalberater von Anna Hunkeler prüft mit dem Business-Concept Hotel Zürich, ob Anna Hunkeler die angebotene Stelle im Rahmen einer arbeitsmarktlichen Massnahme antreten könnte. Sie entscheiden sich für einen einjährigen Einarbeitungszuschuss. Welche weitere arbeitsmarktliche Massnahme wäre auch noch in Frage gekommen?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Ausbildungspraktikum (1/2 P)</i></p>	0.5	
<p>9.4 Welche Vorteile ergeben sich aus einem Einarbeitungszuschuss?</p> <p>a) für Anna Hunkeler? b) für die Business-Concept Hotel Zürich?</p> <p>Nennen Sie je einen Vorteil.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>a) Beendigung der Arbeitslosigkeit / Beitragszeit (1/2 P) b) finanzielle Entlastung durch die ALV (1/2 P)</i></p>	1	
<p>9.5 Wie sieht die finanzielle Beteiligung der Arbeitslosenversicherung während des bewilligten Einarbeitungszuschusses aus?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>4 Monate 60% (1/2 P) 4 Monate 40% (1/2 P) 4 Monate 20% (1/2 P)</i></p>	1.5	

	maximale Punkte	erzielte Punkte
<p>9.6 Marco Krenzlin, 21 Jahre alt, beendete im Juli 2017 erfolgreich die Wirtschaftsmittelschule in Baden. Am 1.9.2017 meldete er sich zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung. Er erfüllte sämtliche Anspruchsvoraussetzungen und bezieht seither Taggelder der Arbeitslosenversicherung.</p> <p>Ende Dezember 2017 erkundigte sich Marco Krenzlin, ob die Arbeitslosenversicherung einen möglichen Stellenantritt in Lausanne finanziell unterstützen würde, da das Pendeln eine grosse finanzielle Belastung bzw. ein Umzug nach Lausanne mit erheblichen Kosten verbunden sei.</p>		
<p>9.6.1 Welche Möglichkeiten sieht die Arbeitslosenversicherung diesbezüglich vor?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Pendlerkostenbeiträge (1/2 P)</i> <i>Wochenaufenthalterbeiträge (1/2 P)</i></p>	1	
<p>9.6.2 Leider kam der erhoffte Stellenantritt in Lausanne nicht zustande. In der Folge schlug der zuständige RAV-Personalberater Marco Krenzlin ein Beschäftigungsprogramm bei der Handels GmbH, Zürich, vor.</p> <p>Welche finanziellen Auswirkungen hätte der Antritt dieses Beschäftigungsprogramms für Marco Krenzlin? Nennen Sie zwei.</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Soziale Abfederung (1/2 P)</i> <i>Auszahlung von Reise- und Verpflegungsspesen (1/2 P)</i></p>	1	
<p>9.6.3 Marco Krenzlin stimmte dem Vorschlag begeistert zu. Er fand, dass dies eine gute Möglichkeit sei, Berufspraxis zu erlangen und weitere Beitragszeit zu erarbeiten.</p> <p>Stimmen die beiden Überlegungen von Marco Krenzlin?</p> <p><u>Lösungsvorschlag:</u></p> <p><i>Berufspraxis: ja (1/2 P)</i> <i>Beitragszeit: nein (1/2 P)</i></p>	1	